

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 274.

Donnerstag, 26. November 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Abnahme von Anzeigen werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Abgabebogens bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Ringelzone 43 mm breite Reklametexte 18 Pf. (Vollpreis 22 Pf.) Zeilenlängen und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Retardendruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Verlagsstelle: Marktstraße 28. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur G. G. in Riesa.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen zur Ausübung des Rodelsports kann wegen der damit verbundenen Störung und Gefährdung des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen nicht gebilligt werden. Erhöhte Gefahr liegt namentlich dann vor, wenn auf andere Wege führende einmündende bez. sie kreuzende Straßen hierzu benutzt werden.

Mit Rücksicht auf die beginnende kältere Jahreszeit wollen daher die Ortspolizeibehörden in dieser Richtung das Nötige vorsehen und ihre Polizeiorgane mit entsprechender Weisung versehen. Etwaigen Unfällen läßt sich am leichtesten dadurch entgegenwirken, daß für die Ausführung dieses als eine gesunde Körperübung und Volksbelustigung in frischer Luft darstellenden Sports rechtzeitig geeignete Verhältnisse ausfindig gemacht werden — was nicht schwer fallen dürfte —, die mit dem öffentlichen Verkehr nicht in Verührung stehen, und das Rodeln auf sie verwiesen wird. Aber auch hier werden die Polizeibehörden in ausreichendem Grade Maßnahmen zu treffen haben, um Unfälle und sonstigen Unzuträglichkeiten vorzubeugen.

Namentlich wird auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß der Verkehr mit Rodelschlitten, die mit mehr als zwei Personen besetzt sind, beziehentlich mit sogenannten Doppel- oder Dreifachschlitten, die mit mehreren Personen besetzt sind, bedingten Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge sowohl für die Rodelnden selbst, als für den übrigen Verkehr und das zuführende Publikum leicht gefährlich werden kann und daher in der Regel, wenigstens auf öffentlichen Verkehrsstraßen völlig untersagt werden muß.

Dort, wo Wegeverbindungen zum Rodeln benutzt werden, empfiehlt es sich, diese durch Bestreuen mit Sand oder Schlacke in einen geeigneten Zustand zu setzen, daß die Schlitten sicher bleiben und nicht gefährlich auf die anderen Wege austreten können. Weiter werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Gasse der Wasserläufe und Teiche usw. nicht vor ihrer Tragfähigkeit — insbesondere seitens der Kinder zum Schlittschuhlaufen und zur sonstigen Belustigung — benutzt wird.

Großenhain, den 25. November 1914.  
855 H. Königl. Amtshauptmannschaft.

Verboten ist jeder Verkauf und jede sonstige Abgabe von Vereisungen aller Art für Personen- und Kraftwagen sowie Motorräder, gleichviel, ob es sich um neue, alte oder mit Schönheitsfehlern behaftete Vereisungen handelt. Es ist nicht nur Händlern verboten, derartige Waren abzugeben, sondern auch den Gummiwerkstätten unterliegt, die Händlerlager neu aufzufüllen und die zur Zeit der Bekanntmachung des Verbots erteilten Aufträge auf Lieferung von Reifen und Schläuchen zur Ausführung zu bringen. Die Abgabe von Vereisungen darf nur erfolgen, wenn eine von der Inspektion des Militär- und Kraftfahrwesens erteilte Genehmigung zum Ankauf vorliegt. Diese Genehmigungen werden lediglich für gebrauchte, reparierte oder mit Schönheitsfehlern behaftete Reifen und Schläuche von Fall zu Fall erteilt, sofern die Ausbesserung der vorhandenen Vereisung auch von den Gummiwerkstätten nicht mehr vorgenommen werden kann. Die Genehmigung wird bis auf weiteres nur in solchen Fällen erteilt, in denen die Aufrechterhaltung eines öffentlichen Fahrverkehrs, eines gewerblichen Unternehmens oder einer ärztlichen Praxis ohne den Betrieb eines bereiften Fahrzeuges nicht möglich ist. Anträge auf Erteilung eines Erlaubnischeines müssen demnach folgende Angaben enthalten:

1. ob die zu bezehenden Kraftfahrzeuge Privat- oder Zweckzwecken dienen, erforderlichenfalls weichen,
  2. ob polizeiliche Erlaubnis zum Betriebe des öffentlichen Fahrverkehrs vorliegt,
  3. die Anzahl der im Besitz des Antragstellers befindlichen Kraftwagen, Reifen und Schläuche, sowohl auf den Fahrzeugen wie in Reserve,
  4. wie viel Reifen und Schläuche ausgewechselt werden müssen mit Angabe der Größen, unter glaubwürdiger Nachweise des Bedarfs der Reifenerneuerung,
  5. die Polizeinummer des Fahrzeuges, an welchem die Ausbesserung erfolgen soll.
- Anträge auf Erteilung eines Erlaubnischeines sind unter ortspolizeilicher Bescheinigung der gemachten Angaben an die Vereisungsstelle der Königl. Inspektion des Militär- und Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fialischestraße, zu richten; diese ist allein berechtigt, Erlaubnischeine auszustellen.

Automobilbesitzer in Groß-Berlin haben beim Stellen des Antrages ihre Fahrzeuge bei der Inspektion vorzuführen. In den Städten Düsseldorf, Köln, Bonn, Frankfurt a. M., Mannheim, Unter-Lichtheim (Stuttgart), Bremen, Wiesbaden, Braunschweig, Eisenach, Sieditz, Breslau, Königsberg, Leipzig, Elbing, Wachen, Wroslawitz, Straßburg i. E. ist der Nachweis des Vorliegens der Erneuerungsbedürftigkeit durch eine Bescheinigung der dortigen militärischen Depots, welchen die Fahrzeuge vorgeführt sind, zu erbringen. Requisitionen von Vereisungen sind untersagt.

Die Fabrikation von Vereisungen für Räder ohne Motorantrieb ist verboten. Fabriken und Händler ist es freigestellt, die z. B. vorhandenen Lager an solchen Reifen auch an Private abzugeben.

Schöneberg, im November 1914.  
Königl. immobile Inspektion des Militär- und Kraftfahrwesens.  
Vorstehendes Verbot bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.  
Großenhain und Riesa, den 26. November 1914.  
Die Königl. Amtshauptmannschaft. Der Rat der Stadt Riesa. F.

Nachdem laut Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain unter dem Viehbesitzer des Gutsbesizers Curt Richter in Döblich, sowie des Wirtschaftsbesizers Otto Dieje und des Gutsbesizers Oskar Schäfer in Glaubitz die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auch wegen dieser Seuchengefahr für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rücksicht auf die Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in dem in unseren Bekanntmachungen

vom 30. Oktober 1914, 2. und 3. November 1914 bekannt gegebenen Umfange ausgesprochen.

Zusammenfassungen werden, sofern nicht höhere Strafbestimmungen verwickelt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. November 1914. R.

Nachstehend abgedruckte Meldeordnung wird hiermit zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Ganz besonders weisen wir darauf hin, daß zuziehende feindliche Ausländer zur Vermeidung der im § 6 der nachstehenden Meldeordnung angedrohten Strafen sich sofort nach ihrem Eintreffen im Stadtbezirk Riesa persönlich unter Vorlegung eines gültigen Passes zu melden haben, und daß bei Vermeidung der gleichen Strafe auch die Wohnunggeber zur Anmeldung verpflichtet sind.

Der Rat der Stadt Riesa,  
am 25. November 1914. Ord.

## Meldeordnung

für die polizeiliche Aus- und Abmeldung zur und abziehender Personen im Stadtbezirk Riesa.

Die Vorschriften für das Einwohner- und Fremden-Meldebüro in der Stadt Riesa vom 25. Juli 1906 werden bis auf weiteres durch folgende Vorschriften ersetzt bzw. ergänzt:

### § 1.

Jede Person (— auch jeder Besuchsgast —), der im Stadtbezirk Riesa Aufenthalt nimmt, hat dies, wenn sie am Tage eintrifft, sofort und längstens binnen 1 Stunde im städtischen Meldebüro, wenn sie des Nachts eintrifft, spätestens bis 6 Uhr morgens persönlich in der Polizeiwache zu melden. Die Meldung hat auch dann in der Polizeiwache zu erfolgen, wenn das Meldebüro geschlossen ist.

### § 2.

Desgleichen hat sich jede wegziehende Person und jeder abreisende Besuchsgast vor dem Verlassen des Stadtbezirks Riesa persönlich tagsüber im Meldebüro, des Nachts in der Polizeiwache abzumelden.

### § 3.

Bei der An- und Abmeldung haben sich die Meldepflichtigen über ihre Person durch Vorlegung ausreichender Legitimationspapiere auszuweisen.

### § 4.

Jeder Gastwirt und alle diejenigen, welche die Verberberung fremder Personen gewerbsmäßig betreiben, haben

1. von den Fremden sofort nach Ankunft sich ausreichende Legitimationspapiere vorlegen zu lassen,
2. die von ihnen beherbergten Fremden sofort nach Annahme zur Verberberung die Fremdenzettel ausfüllen zu lassen,
3. unmittelbar darauf die Einträge in die Fremdenbücher zu bewirken und
4. die Fremdenzettel täglich dreimal, und zwar von den in der Polizeiwache zur Verberberung Angenommenen bis 6 Uhr morgens, bis 3 Uhr nachmittags und bis 10 Uhr abends in der Polizeiwache abzugeben.

### § 5.

#### Ausländer

haben bei der Meldung einen gültigen Paß vorzulegen. Werden Ausländer betrafen, die sich über ihre Person nicht zweifelsfrei ausweisen können, so ist sofort in der Polizeiwache Anzeige zu erstatten, inzwischen aber sind die nötig erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

### § 6.

Meldepflichtige, die den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen, nach Befinden auch ihre vorläufige Festnahme zu gewärtigen.

Die gleiche Maßnahme haben Ausländer zu gewärtigen, die sich nicht gehörig ausweisen können oder sich sonst verdächtig machen.

### § 7.

Personen, die Zuziehenden entgeltlich oder unentgeltlich Obdach gewähren, haben für ordnungsmäßige und rechtzeitige Meldungen ihrer Quartiernehmer neben diesen persönlich.

### § 8.

Die Meldung muß folgende Angaben über den Meldepflichtigen enthalten: Vollständiger Name, Stand, Geburtsort, Geburtszeit, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort, Religions-, Zweck des Aufenthaltes.

### § 9.

Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. August 1914.

**Freibauk Glaubitz.** Morgen Freitag von nachmittag 4 Uhr an kommt Schweinefleisch, gefrost. Pfund 50 Pf. Der Gemeindevorstand.

Anzeigen aller Art finden in Stadt und Land des Bezirkes Riesa vorteilhafteste beste Verbreitung.